

# Hinweise zum Urheberrecht (Stand März 2018)

## ***Erlaubt ist - Schulprivilegien -***

- „(1) **Zur Veranschaulichung des Unterrichts** und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 % eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.
  1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
  2. für Lehrende und Prüfer derselben Bildungseinrichtung sowie
  3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Satz 1 vollständig genutzt werden.“ (§ 60a UrhG)
- **Schulfunk- und Schulfernsehsendungen** dürfen auf Bild- und Tonträger übertragen und im Unterricht eingesetzt werden, allerdings nur bis zum Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres (vgl. § 47 UrhG).
- **Nachrichten**, die durch Presse und Funk verbreitet worden und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen worden sind, dürfen aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden (vgl. § 49 UrhG).

Die Problematik liegt hier im „Vorbehalt der Rechte“: **Namentlich gezeichnete Beiträge** in Zeitungen und Zeitschriften, Funk- und Fernsehsendungen, bei denen die Autoren und Mitwirkenden genannt werden bzw. am Ende ein Textband mit den Namen der Mitwirkenden durchs Bild läuft, **sind geschützt und dürfen nicht verwendet werden.**
- **Öffentliche Reden**, die bei öffentlichen Versammlungen oder bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten oder durch Presse, Funk und Fernsehen verbreitet worden sind, dürfen kopiert bzw. aufgezeichnet und im Unterricht eingesetzt werden (§ 48 UrhG).
- Medien, auf denen ausdrücklich vermerkt ist, dass auch die nicht private Vorführung erlaubt ist, dürfen eingesetzt werden
- Medien, die im für die Schule, an der Sie unterrichten, zuständigen **Medienzentrum** ausgeliehen, heruntergeladen oder gestreamt werden, dürfen eingesetzt werden.
- Vor dem Streaming von Medien aus einem Portal wie z. B. **YouTube** muss mit dem Originalrechteinhaber geklärt werden, ob dies auch im Unterricht erlaubt ist
- Durch **Gesamtvertrag** zwischen den deutschen Bundesländern und der VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition und VdS Bildungsmedien e. V. (Schulbuchverlage) dürfen Kopien sowie Digitalisate von Printmedien und Musikeditionen für Unterrichtszwecke angefertigt werden. **Hierfür zahlen die Bundesländer** Millionen Euro im Jahr an die Rechteinhaber.
- **Medien und Software** aus dem Internet **sind nicht urheberrechtsfrei**. Aber es gibt hier die Ausnahmen der **GNU Public Licence**, hierzu gehört z.B. das Betriebssystem Linux oder das **Creative Commons (CC)** Label. Etliche Texte, Fotos und Filme sind mit ihm gekennzeichnet. Das bekannteste CC dürfte Wikipedia sein. Genauere und ausführlichere Informationen erhält man unter [www.gnu.org](http://www.gnu.org) bzw. [de.creativecommons.org](http://de.creativecommons.org)  
In jedem Fall gilt es bei Internetquellen unter den allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzusehen, in welchem Rahmen eine Verwendung der Inhalte erlaubt ist, will man nicht böse Überraschungen erleben.

Auch wenn die Nutzung eines Werkes erlaubt ist, so ist es trotzdem untersagt dieses zu **verändern** (vgl. § 62 UrhG). Stets ist die Quelle des Werkes anzugeben (vgl. § 63 UrhG).

**"Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers"** (§ 64 UrhG).

Auch ist das Urheberrecht vererblich (vgl. § 28 UrhG). Die Bedeutung der §§ 64 und 28 ist nicht zu unterschätzen. Man versuche sich vorzustellen es gäbe es eine vergleichbare Regel z.B. im Patentrecht; dann hätten bis 1999 die Nachkommen von Carl Benz Vergütungen für die Erfindung des Automobils verlangen können.

## ***Nicht erlaubt ist***

- Schulfunksendungen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Gemeindefarbeit oder der außerschulischen Bildungsarbeit einzusetzen.
- Fernsehsendungen wie Spielfilme, Dokumentarfilme usw. aufzuzeichnen, um sie im Schulunterricht bzw. in der Bildungsarbeit einzusetzen.
- DVDs in einer Bücherei auszuleihen, um sie im Unterricht einzusetzen. Das gleiche gilt für privat erworbene DVDs und von den Lernenden mitgebrachten Datenträgern.
- speziell für die Verwendung im Unterricht produzierte Filme zu kopieren (vgl. § 60a Abs. 3 Satz 2 UrhG).

## ***Rechtsfolgen***

### **Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**

„(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“ (§ 106 UrhG)

Zivilrechtliche Folgen ergeben sich ebenfalls, weil die Geschädigten – Urheber, Künstler, Verleger, Medienproduzenten usw. – Schadensersatz fordern können. (vgl. § 97 UrhG)

*Diese Hinweise zum Urheberrecht wurden nach bestem Wissen zusammengestellt, sie sind jedoch keine rechtsverbindliche Auskunft.*

Quellen: [www.gesetze-im-internet.de/urhg](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg)  
[www.filme-im-unterricht.de](http://www.filme-im-unterricht.de)  
[www.medienzentrum-korbach.de/verleih/urheber.htm](http://www.medienzentrum-korbach.de/verleih/urheber.htm)